

Was fehlt und was es braucht.

Zu den Schweizerischen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung 1933-1945 und ihrer Anerkennung seit 1945 bis heute

Jacques Picard und Daniel Thürer

Jacques Picard ist emeritierter Professor für Jüdische Geschichte und Kultur in der Moderne an der Universität Basel. *Daniel Thürer* ist emeritierter Professor für Völker-, Europa- und Verfassungsrecht an der Universität Zürich. Beide Autoren waren Mitglieder der ehemaligen Commission Indépendante d'Experts Suisse – Seconde Guerre Mondiale (CIE) / Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK).

In den letzten zwei Jahrzehnten sind in mehreren Studien die sogenannten «vergesenen» Opfer des Nationalsozialismus vermehrt thematisiert worden, wie Roma und Sinti, Kranke und Behinderte, Homosexuelle, Verfolgte aus religiösen Gründen sowie sogenannte «Asoziale». Sie gesellen sich aus historischer Perspektive zur Opfergruppe der Juden, die schon aus numerischen Gründen im Zentrum der Forschung in der westlichen Welt gestanden sind. Schweizerische Opfer des Nationalsozialismus werden von der internationalen Holocaustforschung allenfalls am Rande erwähnt. Ihre Geschichte in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft in Europa pendelt in den Jahrzehnten seit Kriegsende in der öffentlichen Thematisierung zwischen Beschweigen und Beforschung. Dies gilt auch für die nach 1945 anstehenden Bemühungen ihrer Entschädigung seitens der Bundesrepublik Deutschland und in Hinsicht einer politischen Anerkennung durch die Schweizer Regierung. Während der Schweizer Präsidentschaft (2017) der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA) scheint dieses Thema hierzulande keinen Raum eingenommen zu haben.¹ Die Schweiz hat es so verpasst, dieses zentrale Anliegen auf die Agenda ihres IHRA-Präsidentschaftsjahres zu setzen.

¹ Bericht des EDA zur Schweizer Präsidentschaft der IHRA, 2017; https://www.dfae.admin.ch/dam/eda/de/documents/aktuell/dossiers/20180620-IHRA-CH17-report_DE.PDF [abgerufen 1. August 2018].

Die *Organisation des Suisses de l'étranger* (ASO/OSE) bzw. deren Rat der Auslandschweizer hat im August 2018 in einer Resolution ein offiziell installiertes Denkmal für die Schweizer Opfer gefordert, dies aus Gründen ihrer moralischen Anerkennung.² Dies allerdings impliziert die Frage nach dem Wissen über die Opfer, denen das verlangte Gedächtnis gelten soll.

Was wir wissen und was wir nicht wissen

Seit einigen Monaten widmen sich drei Zürcher Journalisten einem Projekt zu diesem Themenkomplex, der 2019 in ein Buch publiziert werden soll; möglicherweise arbeitet auch das Schweizer Fernsehen an einem Dokumentarfilm.³ Dieses aktuelle Interesse der Medienschaffenden kann durchaus auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse zurückgreifen, bei denen es sich stets um Fallstudien zu Individuen oder Familien handelt. So haben Marc Perrenoud, Anton-Andreas Speck und May Broda in je eigenen Fallstudien die Schicksale solcher Opfer dargestellt.⁴ Frank Haldemann hat den mangelnden Rechtsschutz insbesondere der jüdischen Opfer thematisiert.⁵ Dies wiederum steht indirekt in Zusammenhang auch mit der Frage nach der Bereitschaft der Schweizer Diplomatie, Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen schützen zu wollen oder auch nicht. So erfolgte im August 1942 eine schnelle Repatriierung von jüdischen Schweizern aus Frankreich, um sie vor der Deportation zu bewahren.⁶ Die Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg stellte fest, dass die Bundesbehörden allerdings nicht immer davor gefeit waren, „bewährte

² Auslandschweizer-Organisation/Organisation des Suisses de l'étranger (ASO/OSE), Resolution vom 10. August 2018.

³ Balz Spörri, René Staubli und Benno Tuchschnid (Buchprojekt); Karin Bauer (Dokumentarfilmprojekt).

⁴ Broda, May B.: „Der Schweizer Bürger Leopold Obermayer im KZ Dachau: Ein frühes Beispiel eidgenössischer Opferschutzpolitik“, in: Dachauer Hefte 23/23, 2007, S. 3-29. Perrenoud, Marc: De La Chaux-de-Fonds à Auschwitz. L'itinéraire tragique d'André Weill, in: *Traverse* 2, 1992, 230-237. Speck, Anton-Andreas: Der Fall Rothschild. NS-Judenpolitik, Opferschutz und „Wiedergutmachung“ in der Schweiz 1942-1962, Zürich 2003.

⁵ Haldemann, Frank: Geschichte vor Gericht: der Fall Spring, in: *Aktuelle Juristische Praxis* 8/2002, S. 875-882.

⁶ Picard, Jacques : *La Suisse et les Juifs 1933-1945*, Lausanne 2000, S.190-229. Widmer, Paul: *Die Schweizer Gesandtschaft in Berlin. Geschichte eines schwierigen diplomatischen Postens*, Zürich 1997.

Rechtsgrundsätze preiszugeben“.⁷ Überdies erscheint die Frage mit der Geschichte der Schweizer Frauen konnotiert, weil bei Heiraten mit einem Nichtschweizer native Schweizer Frauen wegen ihrer Doppelstaatsbürgerschaft expatriiert wurden, auch mit der möglichen Folge von Staatenlosigkeit.⁸ Dies konnte eine Wegweisung aus der Schweiz oder Abweisung an der Grenze bedeuten.

In den Datenbanken von KZ-Gedenkstätten und in Yad Vashem sind Namen von Opfern schweizerischer Herkunft zu entnehmen, ebenso Auflistungen im Mémorial de la Shoah.⁹ Jedoch besteht weder hinsichtlich der ohnehin stark variierenden Zahlen noch bezüglich eines Gesamtbildes der schweizerischen Opfer umfassend Klarheit. Eine Identifizierung dieser Opfer der Jahre 1933 bis 1945 ist bislang im umfassenden Sinn nicht geleistet worden, eine Liste ihrer Namen fehlt.

Regula Ludi hat dem Problemkomplex und dem kontextuellen Zusammenhang in einer die Schweiz inkludierenden transnationalen Studie grundlegend Beachtung geschenkt.¹⁰ Zuvor war wiederum von Ludi und Speck ein Überblick über die Verhandlungen der Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland sowie die Behandlung von NS-Opfern durch die Schweizer Behörden geliefert worden, wenig später erfolgte von Ludi eine Einordnung in die schweizerischen Erinnerungsnarrative.¹¹ Den Grenzen der schweizerischen Beteiligung bzw. der genannten Kommission an den deutschen „Wiedergutmachungen“ zugunsten von Schweizer Bürgern hat Christina

⁷ Commission Indépendante d'Experts Suisse – Seconde Guerre Mondiale (CIE): *La Suisse, le national-socialisme et la Seconde Guerre mondiale. Rapport final*. Editions Pendo, Zurich 2002, S.382; Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK): *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Schlussbericht*, Zürich 2002, S.416.

⁸ Vgl. Studer, Brigitte/Arlettaz, Gérald/Argast, Regula: *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*. Zürich 2008, S.102 f. und 266-291. Höhepunkt dieser Politik, die dem 1848 postulierten Prinzip der Unverlierbarkeit des Schweizer Staatsbürgerrechts fundamental zuwiderlief, war der Bundesratsbeschluss von 1943.

⁹ Klarsfeld, Serge und Beate: *Mémorial de la Déportation des Juifs de France*, Paris 1978.

¹⁰ Ludi, Regula: *Reparations for Nazi Victims in Postwar Europe*. Cambridge University Press 2012.

¹¹ Ludi, Regula / Speck, Anton-Andreas: *Swiss Victims of National Socialism: An Example of how Switzerland Came to Terms with the Past*, in: John K. Roth/Elisabeth Maxwell (Hg.): *Remembering for the Future. The Holocaust in an Age of Genocide*, London; New York 2001, S. 907-922. Ludi, Regula: *Die Parzellierung der Vergangenheit. Schweizer NS-Opfer und die Grenzen der Wiedergutmachung*, in: *Studien und Quellen* 29, Bern 2003, S.101-128.

Späti, gemeinsam mit Urs Altermatt, nachgeforscht.¹² Eine systematische Erfassung der Opfer und damit eine opferzentrierte Priorität war allerdings nicht das Ziel dieser Studien. «Im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern gibt es hierzulande weder eine Liste, welche die Opfer erfassen würde, noch eine Erinnerungskultur, die diesen Schicksalen über den Einzelfall hinaus Bedeutung zumessen würde», wie Späti feststellt.¹³

Welche Opfer? Zur Frage der Kategorien

Unter „Schweizerische Opfer“ des Nationalsozialismus versteht man, so der weitgehende Konsens, alle verfolgten, ermordeten oder überlebenden Individuen, die entweder über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügten oder zuvor dieser Staatsbürgerschaft verlustig gingen oder enge Beziehungen zur Schweiz aufwiesen, sei es durch Geburt, längeren Wohnsitz, oder infolge Heirat mit einem In- oder Ausländer mit der Schweiz eine Verbindung aufweisen. Es handelt sich also um eine sehr heterogene Opfergruppe, in der jüdische wie nichtjüdische Verfolgte unterschiedlichster Herkunft zu finden sind. Insofern kann man für diese Schweizer und Schweizerinnen sowohl von Schoah-Opfern wie von Holocaust-Opfern sprechen.¹⁴ Nicht ineins zu setzen sind diese Schweizer Opfer mit den Überlebenden des Holocausts, die Schutz und Aufnahme als Flüchtlinge bzw. nach dem Krieg erstmalig Aufenthalt und Niederlassung in der Schweiz erhalten und hier das Bürgerrecht erworben haben. Ihre autobiographischen Zeugnisse sind für das Verständnis der Holocaustüberlebenden unabdingbar für eine angemessene Erinnerung.¹⁵

¹² Altermatt, Urs / Späti, Christina: Neutralität statt Moralität. Die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Schweiz, in: Hockerts, Hans Günter Hockerts / Moisel, Claudia / Winstel, Tobias (Hg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000, Göttingen 2006, S.513-567.

¹³ Christina Späti (Universität Fribourg), zitiert nach: <https://geschichtedergewenwart.ch/denkbarrierendes-sonderfalls-die-vergessenen-schweizer-opfer-der-nationalsozialistischen-verfolgung/> [abgerufen 1. August 2018].

¹⁴ Zu dieser begrifflichen Unterscheidung vgl. Bauer, Jehuda: Rethinking the Holocaust, Yale UP 2002, S.39-67. Als Holocaust-Opfer werden alle Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bezeichnet, jüdische Opfer überdies auch als Schoah-Opfer.

¹⁵ Besonders hervorzuheben: Lefkowitz, Ivan (Hg): «Mit meiner Vergangenheit lebe ich». Memoiren von Holocaust-Überlebenden. Mit 15 Bildern von Gerhard Richter, Berlin 2016. Gross, Raphael, Lezzi Eva,

Die Frage nach einer Kategorisierung benötigt eine multifunktionale Antwort. Für die Erfassung von Opfern könnte als Erstes auf die von den Nationalsozialisten selber im Lagersystem geschaffenen „Winkel“ oder, genereller, auf die bei der Verfolgungspraxis zustande gekommenen Bezeichnungen einer Exklusion und Vernichtung zurückgegriffen werden; dies verweist allerdings auf das Handeln der Täter zurück, im Sinne einer reproduzierten „Kategorie der Mörder“.¹⁶ Eine alternative Kategorisierung ist im Rahmen von Entschädigungsforderungen nach 1945 entstanden, wie sie durch Behörden in verschiedenen Ländern, deren Bürger und Bürgerinnen von der Verfolgung betroffen waren, geschaffen worden sind. Grundlegend für den Opferbegriff und entsprechende Kategorisierungen ist damals das von der US-amerikanischen Militärregierung geschaffene deutsche Entschädigungsgesetz geworden.¹⁷ Die Berücksichtigung der Selbstdeklaration der Opfer der NS-Verfolgung stellt eine weitere Dimension für eine Kategorisierung dar. Sie hat plausiblen Grund, indem in der Schweiz eben dies im Rahmen einer Ausschreibung der schweizerischen Kommission für Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung praktiziert wurde.¹⁸ Mithin für eine Kategorisierung zu berücksichtigen bleibt ferner der bereits erwähnte Verlust der schweizerischen Staatsangehörigkeit für Frauen durch eine Ausländerheirat.

Richter Marc (Hg.): «Eine Welt, die ihre Wirklichkeit verloren hatte». Gespräche mit jüdischen Überlebenden des Holocaust in der Schweiz, Zürich 199. Im Weiteren auch: Ludewig-Kedmi, Revital, Spiegel, Miriam Victory, Tyrangiel Sylvie (Hg.): Das Trauma des Holocaust zwischen Psychologie und Geschichte, Zürich 2002. Gerson, Daniel: Tante Niouta aus Kalkutta, Briefe eines Holocaustüberlebenden in der Schweiz an eine jüdische Philantropin in Indien, 1947, in: Konrad J. Kuhn, Katrin Sontag u. Walter Leimgruber (Hg.), Lebenskunst. Erkundungen zu Biographie, Lebenswelt und Erinnerung, Köln 2017, S.206-2016.

¹⁶ Quack, Sibylle (Hg.): Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus, München 2003, S.8.

¹⁷ Vgl. Hockerts, Hans Günter / Kuller, Christiane (Hg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Göttingen 2003, S. 37.

¹⁸ Altermatt, Urs / Späti, Christina: Neutralität statt Moralität. Die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Schweiz, in: Hockerts, Hans Günter / Hockerts, Hans Günter / Moisel, Claudia / Winstel, Tobias (Hg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000, Göttingen 2006, S.513-567, hier S. 541.

Insgesamt wird man also die Fragen einer Kategorisierung sorgsam in mehreren Dimensionen zu kombinieren und festzulegen haben. Für heutige Überlegungen wäre in menschenrechtlicher Diktion zu vermeiden, bei den Schweizer Opfern eine Gruppe aus politischen oder formalen Überlegungen zu exkludieren. Damit würde auch einer Hierarchisierung kein Vorschub geleistet und solcherart auch keine global ausgeweitete „Opferkonkurrenz“ ex-post konstruiert.¹⁹

Was fehlt: eine Politik der Anerkennung

In der Zeitspanne einer langen Nachkriegszeit lässt sich bis heute ein beträchtlicher Wandel zwischen der früheren Auffassung von sogenannten „Wiedergutmachungen“ (mit dem zentralen Narrativ des Krieges) und den Konzepten von beispielsweise *Transitional Justice* (mit dem Narrativ des begangenen Unrechts, das es zu anerkennen gilt) und einer zunehmenden Globalisierung von Restitutionen und Reparationen ablesen.²⁰ Die Opfer von Verfolgung werden eben nicht bloss „vergessen“ oder in einer bestimmten Weise „erinnert“, wie Constantin Goschler und weitere vermerken, sondern ihr Ein- oder Ausschluss aus der politischen Anerkennung und aus dem kulturellem Gedächtnis ist als eine „Folge gezielter politischer Handlungen“ zu verstehen.²¹

Das ist auch ablesbar daran, dass sich die Schweiz jenen acht westeuropäischen Staaten anschloss, die 1956 diplomatische Schritte einleiteten, um Entschädigungszahlungen Deutschlands an ihre Staatsbürger und Staatsbürgerinnen zu erlangen. Dies bildete die Ausgangslage zur Einrichtung der erwähnten „Kommission für Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“. Diese

¹⁹ Diner, Dan / Wunberg, Gotthart: Introduction, in: Dies. (Hg.), *Restitution and Memory. Material Restoration in Europe*, New York 2007, S.1-8.

²⁰ Barkan, Elazar: *The guilt of nations. Restitution and negotiating historical injustices*, New York. 2000. Brunner, José / Goschler, Constantin / Frei, Norbert (Hg.): *Die Globalisierung der Wiedergutmachung. Politik, Moral, Moralpolitik*, Göttingen 2013.

²¹ Goschler, Constantin: *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954)*, München 1992, S. 134.

Schweizer Opfer – und hier waren die schweizerischen Staatsbürger gemeint – waren aus deutschen Guthaben zu entschädigen. Damit war freilich keine politische Anerkennung dieser Opfer durch die Schweiz verbunden. Dies meinte auch, dass eine mögliche zeitgeschichtliche Mitverantwortung der Schweiz bezüglich eines erfolgten oder unterlassenen Rechtsschutzes bzw. des diplomatischen Schutzes der damaligen Auslandschweizer während der nationalsozialistischen Herrschaft implizit oder explizit verweigert wurde. Genau diese Frage hat die Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg (unter dem Präsidium von Jean-François Bergier) sowohl in ihrem Schlussbericht wie im Spezialband zum öffentlichen Recht in den Raum gestellt und dabei auf das ungeklärte Schicksal der Schweizer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung hingewiesen.²² Auch die fehlende politische Anerkennung immatrieller Art nach 1945 beim Geschäft der materiellen Entschädigung wird darin angesprochen.²³

Was es braucht: eine vom Bundesrat beauftragte Klärung

Eine historische Klärung der Schweizer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, ihren besonderen Ausprägungen vor 1945 und ihren Aufarbeitungen seit Kriegsende, wird nicht in akademischen Studien – so wertvoll und hilfreich sie auch sind – allein erfolgen dürfen. Nach unserer Auffassung bedarf es eines von der Regierung in Auftrag gegeben Berichtes, der offiziellen Charakter hat. Denn der Schutz der Freiheit und der Rechte und der Schutz von Leib, Leben und Würde der Schweizer und Schweizerinnen und die Wahrung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt, gehören zum Kernverständnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Als Zweck und Auftrag abgelesen werden kann dies bereits in der Verfassung von 1848 und der inzwischen totalrevidierten Verfassung von 1999.

²² Haldemann, Frank/Daniel Thürer: Der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums im Kontext der NS-Konfiskationspolitik, in: Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg (Hg.), Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht, Öffentliches Recht, Zürich 2002, S. 517-598.

²³ CIE, Rapport final, 2002, S.380-382 und 423 f.; UEK, Schlussbericht, 2002, S.414-416 und 461 f.

Die Wahrnehmung elementarer Interessen von Schweizern und Schweizerinnen, die im Ausland Opfer *aus Unschuld* geworden sind und Verfolgung, Willkür, Entrechtung und Vernichtung erfahren haben, wird man deswegen als Gegenstand einer amtlichen Klärung ansehen müssen, dies durch eine unabhängige wissenschaftliche Instanz. Die Namen und Schicksale der Opfer, ob Ermordete oder Überlebende, sowie ihre Behandlung durch den schweizerischen Staat und seine Behörden vor und nach 1945 wird ein solcher Bericht zu präsentieren haben. Erst dies schafft die Voraussetzung für eine Gedenkstätte und andere angemessene Formen der Erinnerung.²⁴

Das Anliegen der Auslandschweizer-Organisation (ASO) einer Gedenktafel – ohne Erwähnung von Namen – durch die Eidgenossenschaft, wie dies aus einem Entschluss des Auslandschweizer-Rates vom 10. August 2018 hervorgeht, wird durch die Forderung nach Erstellung eines Berichtes nicht tangiert, indem dies *keine* nachgeordnete Staffelung des Anliegens der ASO impliziert. Selbst die Erstellung einer Namensliste aller Opfer kann – nachzeitlich zu Gedenktafel und Bericht – längerfristig im Sinne einer dynamischen Nachführung, zum Beispiel auf einer Website oder in einem «Erinnerungsbuch», erfolgen, beispielsweise durch das Archiv für Zeitgeschichte ETHZ im Rahmen der Schweizer Mitgliedschaft zur Internationalen Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Auf Belange des Datenschutzes und des Wunsches von einstigen Opfern bzw. deren Nachfahren auf Nennung oder Nichtnennung von Namen wäre hierfür aus Gründen der Ethik Rücksicht zu nehmen.

²⁴ Die Autoren dieses Beitrages haben im Herbst 2018 das hier geschilderte Anliegen, das wissenschafts- wie gesellschaftspolitischer Natur ist, namens der Mitglieder der ehemaligen UEK ('Bergier-Kommission') bei den eidgenössischen Behörden in brieflicher Form und bei einer Besprechung in Bern vorgetragen und dort überdies klargestellt, dass keine Eigeninteressen (im Gegenteil) von Mitgliedern der ehemaligen UEK damit gemeint sind.